

LANG & SCHWARZ

Endgültige Bedingungen Nr. 224

vom 30. November 2006

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 17. Juli 2006

über

**Endlos-Zertifikate
bezogen auf den
Promont-European-Opportunity-Index**

Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG

Düsseldorf

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 17. Juli 2006 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

1. Allgemeines

Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Durch den Kauf der Zertifikate bezogen auf den Promont-European-Opportunity-Index erwirbt der Anleger das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen,

dessen Höhe auf der Grundlage des jeweiligen Standes des Index berechnet wird. Der Index wird von der Emittentin als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der "Sponsor") zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Er wird aufgrund des Wertes von verschiedenen Indexbestandteilen und Geld (zusammen die "Indexbestandteile") ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Indexbestandteile führen zu Veränderungen beim Stand des Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der Promont AM AG, Köln, (der „Berater“) beraten.

„Endlos“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

Veränderung der Indexzusammensetzung durch den Sponsor

Der Index wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Der Sponsor ist im Rahmen des jeweils vorgegebenen Indexkonzepts frei, die Zusammensetzung des Index jederzeit zu verändern. Bei Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile kann es zu gewissen Wertverlusten des Index kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Indexbestandteils mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Indexbestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist. Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile dazu führt, dass sich der Stand des Index infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Indexbestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile vornimmt, obwohl sich die Indexbestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Stand des Index vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsor, die Zusammensetzung der Indexbestandteile zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der Indexbestandteile entgegenzuwirken.

Risiko der Investmentstrategien des Sponsors

Der Promont-European-Opportunity-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus Long- und Shortpositionen in Aktien von Emittenten

aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn die an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit Sitz in einem der zuvor genannten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gehandelt werden. Des Weiteren aus fiktiven Long-Positionen in Optionen (Calls und Puts) auf diese Aktien, sowie fiktiven Long- und Shortpositionen von Futures auf Indizes (die "Positionen"), die an der EUREX (die "Maßgebliche Terminbörse") gehandelt werden, sowie aus einem fiktiven Barbestand zusammensetzen kann. Der Sponsor bedient sich zur Simulation der jeweiligen Investmentstrategien u.a. des Mittels des fiktiven Verkaufs von Aktien (Short-Positionen). Der Inhaber einer Short-Position geht grundsätzlich das Risiko ein, dass sich der Kurs des Basiswertes, auf den sich die Short-Position bezieht, zu seinen Ungunsten entwickelt und er einen entsprechenden Barausgleich durch die Zahlung eines Differenzbetrages leisten muss. Durch das Eingehen einer Short-Position entsteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da der Verkäufer verpflichtet ist, den entsprechenden Basiswert zu liefern, während der Kurs des Basiswertes unbegrenzt steigen kann, was sich im Fall eines Barausgleichs in der Zahlung eines entsprechend hohen Differenzbetrages ausdrücken würde. Der Sponsor des Index, die Emittentin, verwaltet das Referenzportfolio auf Grundlage seiner Investmentstrategien, wobei er nicht sicherstellen kann, dass die jeweiligen Investmentstrategien tatsächlich aufgehen und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der Indexwert, auf dessen Grundlage der Abrechnungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Der Sponsor ist berechtigt mit fiktiven Fremdmitteln zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage) was im Fall von Kursverlusten zu einer überproportionalen Abnahme des Wertes des fiktiven Referenzportfolios führen kann.

Risiko aus Marginverpflichtungen

Durch den Handel in Futures entsteht grundsätzlich eine Marginverpflichtung gegenüber den Maßgeblichen Terminbörsen. Die Marginverpflichtung beinhaltet die Pflicht des Händlers zur Zahlung bestimmter Geldbeträge, die die Terminbörsen als Sicherheitsleistungen für den Abschluss bestimmter Geschäftsarten verlangen. Auch bei dem Referenzportfolio können diese Marginverpflichtungen simuliert und durch den fiktiven Barbestand des Referenzportfolios gedeckt werden. Sollte der Sponsor nicht dafür Sorge tragen, einen fiktiven Barbestand zu halten, der zur Zahlung der für die Investmentstrategien erforderlichen Margin ausreicht, kann dies im ungünstigen Fall dazu führen, dass er die Auflösung von Positionen des Referenzportfolios simulieren muss, um einen ausreichenden fiktiven Barbestand zu generieren und/oder seine Marginverpflichtung zu reduzieren.

Risiko von Small- und Midcap Aktien

Das fiktive Referenzportfolio investiert unter anderem in Aktien von Unternehmen in so genannten *Small- und Midcap-Aktien*. Solche Aktien beinhalten ein hohes Risiko und gelten als sehr spekulativ.

Die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher

auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Verantwortung für die Indexzusammensetzung

Der Sponsor trägt die alleinige Verantwortung für die Indexzusammensetzung und damit auch für die Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios sowie des Index. Die Entscheidung hinsichtlich der fiktiven Portfoliozusammensetzung beruht auf Investmentstrategien, die der Sponsor und sein Berater entwickelt haben.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Investmentstrategien nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des Indexwertes ermittelte Abrechnungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Investmentstrategien als Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters

Die Investmentstrategien sind Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters, wobei die Positionen der relevanten Investmentstrategien mindestens Quartalsweise (jeweils spätestens sechs Wochen nach Ende des Quartals) auf der Internetseite www.promontAM.de veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Investmententscheidung des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld eines Investitionszeitraums anhand der relevanten Investmentstrategien entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein oder ob er aufgrund der aktuellen Investmententscheidung der Sponsor die Zertifikate ausüben möchte.

Für die Investmentstrategien, die Wertentwicklung des Referenzportfolios und die Berechnung des Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des Index noch sonstige auf den Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Prüfer, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors durch den Berater erfolgt zurzeit maßgeblich durch zwei Mitarbeiter des Beraters („Schlüsselperson“). Bei einem Ausscheiden der für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Ermittlung des Indexwertes verantwortlichen Mitarbeiter könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Allerdings hat sich der Berater gegenüber dem Sponsor verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, das Risiko des Ausfalls der Schlüsselpersonen möglichst gering zu halten bzw., wenn die Situation dies erfordert, andere Personen in die Lage zu versetzen, die Beratung fortführen zu können.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselpersonen den Berater planwidrig verlassen könnten und dass der Berater die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen kann. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des Indexwertes haben.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen vorsieht. Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Beraters könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Sollte der Sponsor aufgrund des ersatzlosen Ausfalls des Beraters bzw. der Schlüsselperson nicht mehr in der Lage sein, die Investmentstrategie fortzuführen und sollte ein Nachfolgeindex nicht ernannt werden, so ist die Emittentin berechtigt außerordentlich **zu** kündigen.

Barbestände

Das fiktive Referenzportfolios kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des Referenzportfolios erfolgt erst ab einem Baranteil von 10 % bei einem geringeren Baranteil erfolgt eine Verzinsung nicht.

Gebühren sonstige Indexkosten

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des Index ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des Index und damit zu einer Verminderung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme fiktiver Fremdmitteln ergibt sich ein fiktiver Fremdfinanzierungsbetrag, der einen Teil der Indexkosten darstellen kann.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf (nachfolgend auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG bietet vom 01. Dezember 2006 an 1.000.000 Zertifikate bezogen auf den Promont-European-Opportunity-Index (der „Basiswert“) zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

ISIN	Index	Sponsor	Berater	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
DE000LS1PEX4	Promont-European-Opportunity-Index	Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf	Promont AM AG, Carré Domstr. 55-73, 50668 Köln	1	102,00

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (ein Inhaber-Sammelzertifikat bzw. ein Inhaber-Sammeloptionsschein) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche

Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Notierung der Zertifikate im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über Derivate vom 17. Juli 2006 wird bei der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 nach International Financial Reporting Standards (IFRS) während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Valuta

05. Dezember 2006

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Derivate gibt die Auffassung der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses (Basis-)Prospektes gelten. Die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zur Zeit weder höchstrichterliche Urteile noch Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Stellungnahme nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Derivate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Inhabern der Derivate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung der Derivate im Privatvermögen

Bei den Derivaten handelt es sich nicht um zinstragende Kapitalforderungen im Sinne des Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Derivate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 2001).

Werden die Derivate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften 512,00 EUR erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Derivate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Derivate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Besteuerung der Derivate im Betriebsvermögen

Werden die Derivate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig, wenn sie realisiert werden.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Zertifikaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Zertifikaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftsteuer sind damit abgegolten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Der Index ist der von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG festgestellte und veröffentlichte Promont-European-Opportunity-Index (der „Index“), ein variabel gewichteter Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Emittentin, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmten Menge von ihr ausgewählter, börsennotierter Wertpapiere und einen Baranteil enthält, berechnet und veröffentlicht wird.

Das fiktiven Referenzportfolio setzt sich dabei aus aus Long- und Shortpositionen in Aktien von Emittenten aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn die an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit Sitz in einem der zuvor genannten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gehandelt werden. Des Weiteren aus fiktiven Long-Positionen in Optionen auf diese Aktien, sowie fiktiven Long- und/oder Shortpositionen von Futures auf Indizes (die "Positionen"), die an der EUREX (die "Maßgebliche Terminbörse") gehandelt werden, sowie aus einem fiktiven Barbestand zusammen. Der Barbestand dient dem Sponsor im Rahmen des Risikomanagements einerseits zur Erfüllung seiner fiktiven Marginverpflichtung¹ und andererseits als Bezugsgröße für verschiedene Risikokennzahlen. Der Barbestand soll unter Risikoaspekten immer in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Risikopositionen des fiktiven Referenzportfolios stehen. Der Barbestand wird während der Laufzeit der Zertifikate erst ab einem Baranteil von 10 % mit dem auf der Reutersseite EONIA veröffentlichten Zinssatz abzüglich 60 Basispunkten verzinst, bei einem geringeren Baranteil **erfolgt keine Verzinsung**.

Der Index spiegelt damit die Wertentwicklung eines fiktiven, in EUR notierten Referenzportfolios wieder.

Der Index wird zunächst ausschließlich als Basiswert für die von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG emittierten Zertifikate mit der ISIN DE000LS1PEX4 berechnet.

¹ Bei dieser Marginverpflichtung handelt es sich um Sicherheitsleistungen, die die Terminbörsen im Allgemeinen für den Abschluss bestimmter Geschäftsarten für den Fall verlangen, dass der jeweilige Kontrahent (sog. „Counterpart“) seinen Pflichten aus dem Termingeschäft nicht nachkommen kann.

Die Indexberechnung kann somit nach vollständiger Einlösung der Zertifikate eingestellt werden.

Der Sponsor wird die jeweils im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Hierbei lässt sich der Sponsor von der PromontAM AG beraten, wobei die Beratung zurzeit maßgeblich durch zwei Mitarbeiter des Beraters, Herrn Dr. Guido Dette und Herrn Wilfried Wimmer, erfolgt.

Herr Dr. Guido Dette, geboren am 11. Januar 1964 in Köln, war nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Sparkasse Köln und seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln zunächst als Analyst beim Bankhaus Sal. Oppenheim tätig. Von 1995 bis zum Jahr 2005 war er dann Leiter „Portfoliomanagement Aktien“ sowie „Senior Portfoliomanager“ beim Gerling Konzern. Bevor Herr Dr. Dette im Dezember 2006 Vorstand der Promont AM AG wurde, war er beim Bankhaus M.M.Warburg & CO als Aktien-Proprietary-Trader tätig.

Herr Wilfried Wimmer, geboren am 07. November 1948 in Elsdorf, war nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann bei der West LB zunächst bei der WestLB als Gold- und Devisenhändler tätig. In der Zeit von 1981 bis 1989 war er im Bereich Wertpapier-Controlling der Kölnische Rück beschäftigt. 1989 wechselte er als „Senior Portfoliomanager Aktien“ zur GenRe. Bevor er im Dezember 2006 Generalbevollmächtigter der Promont AM AG wurde, war er von 2001 an „Senior Portfoliomanager Aktien“ beim Gerling Konzern.

Der Sponsor behält sich vor, einzelne vom Berater vorgeschlagene Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios abzulehnen, wenn der vorgeschlagene Bestandteil nach verständiger Würdigung nicht als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet ist (so z.B. bei mangelnder oder zu erwartender mangelnder Liquidität des vorgeschlagenen Bestandteils). Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass infolge einer Neuauswahl oder einer Ersetzung eines oder mehrerer Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios durch andere Bestandteile ein besseres Ergebnis erzielt wird, als durch die zuvor im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Bestandteile.

Die Anzahl der Positionen im fiktiven Referenzportfolio wird in der Regel bei über 20 liegen, kann diesen Wert aber auch erheblich über- oder unterschreiten. Der maximale Anteil der Einzelwerte beträgt in der Regel 25 %. Kurzzeitig kann dieser Wert aufgrund der Performance überschritten werden. **Der Sponsor ist berechtigt mit fiktiven Fremdmitteln zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage).**

Neben Long- und Shortpositionen in Aktien, fiktiven Long-Positionen in Optionen auf diese Aktien, sowie fiktiven Long- und/oder Shortpositionen von Futures auf Indizes (die "Positionen"), die an der EUREX Deutschland gehandelt werden kann das fiktiven Referenzportfolio auch einen Baranteil enthalten. Der Baranteil wird erst ab einem Baranteil von 10 % mit dem auf der Reutersseite EONIA veröffentlichten Zinssatz abzüglich 60 Basispunkten verzinst.

Bis zum 02. Januar 2007 wird der Baranteil des fiktiven Referenzportfolios 100 % betragen und nicht verzinst. Erster Wertermittlungstag des Index ist der 02. Januar 2007 bei einem Indexwert von 100,00 Punkten. Ein Indexpunkt hat den Gegenwert von 1,00 EUR.

Danach wird der Index an jedem Börsenhandelstag berechnet und wie folgt ermittelt.

Der Stand des Index beruht auf dem Wert des fiktiven Referenzportfolios. Der Wert des fiktiven Referenzportfolios wiederum beruht auf der Summe des in EUR ausgedrückten Wertes der Wertpapiere entsprechend ihrer Gewichtung im fiktiven Referenzportfolio vorbehaltlich der abzuziehenden monatlichen Zertifikatsgebühr, der ggfs. abzuziehenden

Performancegebühr, der ggfs. abzuziehenden Transaktionsgebühren und ggfs. Marginegebühren und der wie unten beschrieben anzurechnenden Dividendausschüttungen, die eventuell auf die einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios entfallen zzgl. des Baranteils des fiktiven Referenzportfolios.

In die Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios finden sowohl eine monatliche Zertifikatsgebühr (1,5 % / 12) bezogen auf den Indexstand am letzten Bankarbeitstag eines Monats als auch ggfs. eine monatliche Performancegebühr Berücksichtigung. Die Erhebung der Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des Referenzportfolios abhängig. Sie wird nur dann anfallen, wenn das Referenzportfolio an einem Zwischenfeststellungstag ein neues sogenanntes „High Watermark“ erreicht hat. Ein neues High Watermark liegt vor, wenn an einem Zwischenfeststellungstag der Schlussstand des Index höher ist als jeder einzelne bis dahin erreichte Schlussstand des Index an einem vorhergehenden Zwischenfeststellungstag. Zwischenfeststellungstag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Monats, erstmals der 31. Januar 2007. Die Performancegebühr beträgt 17,5 % der Differenz zwischen dem aktuellen und dem zuletzt festgestellten High Watermark. Das Vorliegen eines jeweils neuen High Watermark vorausgesetzt, fließt die Performancegebühr am Tag nach dem Zwischenfeststellungstag in die Indexberechnung ein.

An Tagen, an denen sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios ändert, wird zudem eine fiktive Transaktionsgebühr von 0,08% je fiktiver Transaktion (Kauf bzw. Verkauf von Positionen) bezogen auf das Transaktionsvolumen bei der Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios berücksichtigt.

Bei der Aufnahme von Positionen in das fiktive Referenzportfolio kann sich ein Wertzuwachs des fiktiven Referenzportfolios aufgrund einer Wertsteigerung (Kursgewinn) der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios ergeben. Das heißt, dass der Berater bei der Auswahl der Positionen auf einen Wertzuwachs der ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios spekuliert. Hierbei bedient sich der Berater seiner besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in den Finanzmärkten, an denen die Anleger mittels Investition in diese Zertifikate partizipieren können. Ungeachtet dessen übernehmen die Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG und der Berater keine Gewähr für das Eintreten der erwarteten Kursentwicklungen der im fiktiven Referenzportfolio enthalten Wertpapiere, des fiktiven Referenzportfolios und/oder des Index.

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann von der Emittentin auf täglicher Basis neu festgesetzt werden.

Am Tag der Neuzusammensetzung können im Extremfall die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios komplett ausgetauscht und neu gewichtet werden. Die Neuzusammensetzung basiert auf vom Sponsor nach billigem Ermessen festgelegten Kursen der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios am Tag der Neuzusammensetzung

Ausgeschüttete Dividenden auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Zusammensetzungsstelle pauschal in Höhe von 85% des Dividendenwertes monatlich in das fiktive Referenzportfolios reinvestiert. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der in einem Monat auf die Positionen angefallenen ausgeschütteten Dividenden am Tag der Neuzusammensetzung dem Wert der Positionen in Höhe von 85% hinzugerechnet wird. Die Index-Berechnungsstelle behält sich vor, bei wesentlicher Änderung der jeweiligen, die einzelnen Dividenden betreffenden gesetzlichen Regelungen diesen Prozentsatz, zu dem ausgeschüttete Dividenden in den Index reinvestiert werden, anzupassen.

Wenn eine der Gesellschaften, deren Aktien Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Sponsor, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen, die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Aktien im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Aktien durch Aktien einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen. Wenn die Börsennotierung eine der Aktien, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Aktien begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmeangebots wird, kann die Index-Zusammensetzungsstelle die betreffenden Aktien durch Aktien einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert betreffende Aktien anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios re-investieren.

Weitergehende Informationen über den Index und das fiktive Referenzportfolio sind im Internet unter www.promontAM.de verfügbar. Der Stand des Index wird darüber hinaus unter www.quotecenter.de veröffentlicht.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Promont-European-Opportunity-Index-Endlos-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat März 2007.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Einlösungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der in EUR ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00

3. in dieser Variante gestrichen
4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird, und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Differenzbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate 20 % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f) bereits einmal verschoben wurde.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzkurs“ einer Serie von Zertifikaten ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
- d) Der „Index“ ist der von der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte Promont-European-Opportunity-Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der Promont AM AG, Carré Domstrasse, Domstr. 55-73, 50668 Köln (der „Berater“) beraten.

Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.

Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

e) in dieser Variante gestrichen

f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Bezugsverhältnis
Indexzertifikat	DE000LS1PEX4	100,00	1,0

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Jahres, erstmals zum 28. Dezember 2007 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 60 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen

der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne

allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 30. November 2006

gez. ppa Torsten Klanten
Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG